

RS Pvak 2022/3/14 B1-PVAB/22

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2022

Norm

PVG §41 Abs5

Schlagworte

Beratung ZA mit Beschwerde führendem PVO; Entscheidung des ZA über Art und Weise der Beratung

Rechtssatz

Diese Verpflichtung des ZA zur Beratung mit dem PVO bedeutet nicht, dass der ZA mit dem Beschwerde führenden PVO vollzählig oder doch persönlich über ein gemäß § 22 Abs. 8 PVG beauftragtes Mitglied in Kontakt treten muss. Es genügt, dass der ZA seine Auffassung samt erforderlicher Begründung dem betroffenen PVO mitteilt und dessen Äußerung dazu abverlangt. Ob der ZA diesen zeitsparenden Weg wählt oder im Einzelfall eine persönliche Beratung mit dem betroffenen PVO vorzieht, obliegt jedoch allein der Entscheidung des ZA (Schragel, PVG, § 41, Rz 34). Der Einladung zu einer persönlichen Beratung mit dem ZA hat das betroffene Beschwerde führende PVO nach PVG Folge zu leisten. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, hat der ZA die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:B1.PVAB.22

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at